

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

S a t z u n g **der Stadt Neuburg a.d. Donau für den Seniorenbeirat**

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau bildet zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den/die Oberbürgermeister*in oder die Verwaltung zugeleitet.
- (3) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist in den zuständigen Gremien zu beraten oder von der Verwaltung zu behandeln sind. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern (einschließlich Sozialreferent*in und Ehrenmitglied). Diese dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Neuburg an der Donau stehen.
- (2) Mitglied im Seniorenbeirat können Gemeindeglieder*innen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 GO werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich bereits im (Vor-) Ruhestand befinden.
- (3) Der/Die Sozialreferent*in ist kraft Amtes Mitglied im Seniorenbeirat.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Stadtrats können nicht gleichzeitig Mitglieder im Seniorenbeirat sein.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf Vorschlag der nach Abs. 2 Berechtigten auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat können einreichen
 1. die im Stadtgebiet tätigen gemeinnützigen Organisationen und Sozialverbände
 2. die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen
 3. die Berufsverbände
 4. jede*r Gemeindeglieder*in (Art. 15 Abs. 2 GO).
- (3) Es können nur Personen vorgeschlagen werden, deren schriftliche Einwilligung zur Berufung als Mitglied des Seniorenbeirates vorliegt.
- (4) Die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen ist ortsüblich bekannt zu geben.

§ 4

Vorstand, Vorsitz des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorstand; dieser besteht aus dem/der Vorsitzende*n, dessen/deren Stellvertreter*in und einem/einer Schriftführer*in. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist dem Stadtrat unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Beiratssitzungen vor.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, sonstigen Behörden und Einrichtungen sowie in der Öffentlichkeit. Der/Die Vorsitzende kann auch den/die Stellvertreter*in oder in Ausnahmefällen auf Beschluss des Seniorenbeirates auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

§ 5

Ausscheiden, Abberufung

- (1) Bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates durch den Stadtrat bleiben die Mitglieder im Amt.
- (2) Scheidet ein Seniorenbeiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Stadtrat in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden tritt der/die Oberbürgermeister*in oder ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter*in an dessen/deren Stelle.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Er kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden, sachkundige Mitarbeiter der Stadtverwaltung, den/die Oberbürgermeister*in, die weiteren Bürgermeister*innen oder Mitglieder des Stadtrates zu den Sitzungen einladen. Die geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates Neuburg an der Donau in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7

Ehrenamt

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten von der Stadt Neuburg an der Donau erstattet.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Seniorenbeirat über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband gesetzlich und über die Stadt Neuburg an der Donau haftpflichtversichert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuburg an der Donau für den Seniorenbeirat in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.03.2021

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister